



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-015/2025	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Niehusen		15.04.2025
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales		

Betreff:

Zweite Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten - Kitasatzung- vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung)

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	13.05.2025	Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie	Information
Ö	24.06.2025	Gemeindevertretung	Entscheidung

Begründung:

Das Kindertagesstättengesetz – KitaG besagt im § 9, dass die Kindertagesstätten bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten sollen, die am Kindeswohl orientiert sind. [...] Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit der Kinder die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags ermöglichen und ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie sollte in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

Nunmehr sollen die zehn Stunden regelmäßig als Obergrenze für vereinbarte Betreuungsdauern gelten, da bei einer regelmäßigen Überschreitung, Beeinträchtigungen des Kindeswohles zu befürchten seien. 55 Stundenverträge werden ab dem 01.08.2025 nicht mehr angeboten.

Durch die Festlegung der Betreuungsstunden als Wochenkontingent wird den Eltern die Möglichkeit geboten, auch bei wechselnden Arbeitszeiten ihre Betreuungszeiten flexibel, innerhalb der Öffnungszeiten, zu gestalten. Somit können die Eltern an einzelnen Tagen Mehrstunden in Anspruch nehmen, so lange diese innerhalb der Woche ausgeglichen werden.

Bei einem unabweisbaren Betreuungsbedarf darüber hinaus (Frü- und Spätbetreuung/Wochenendbetreuung/Betreuung über Nacht) im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung, können Eltern die Beratung im Geschäftsbereich Bildung und Soziales, Sachbereich Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen.

Die vorliegende Änderung der Kita-Satzung ist das Ergebnis von Abstimmungen aus der AG-Kitastrategie, welche aus SBKA-Mitgliedern, den Kita-Leiterinnen und der Verwaltung besteht. Ebenfalls wurden die Kitaausschüsse informiert und angehört.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 2. Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitasatzung- vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen

Anlage 1 - Zweite Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten -Kitasatzung- vom 19.12.2018 (2. Änderungssatzung)

Anlage 2 – Formblatt Leitbild Zeuthen

